



### ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN STAND 27.03.2020

#### 1. Geltung der Einkaufsbedingungen und Bestellungen

- 1.1 Allen unseren Aufträgen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Andere, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Lieferant die ausschließliche Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen an.
- 1.3 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

#### 2. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe

- 2.1 Die der Bestellung zugrunde liegenden Liefertermine sind verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Lieferverzögerungen, gleich welcher Art, unter Angabe der genauen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns unverzüglich mitzuteilen, auch wenn der Lieferant die Lieferverzögerung nicht (mehr) zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
- 2.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 2.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung zu verlangen.
- 2.6 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Vertragspreises pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtauftragssumme, weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe; einen Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir auch noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 2.7 **Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten**  
1. Der Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund von Ereignissen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, die Leistung des Lieferanten (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.  
2. Absatz 1 gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf dem Corona-Virus oder auf anderen, in den Auswirkungen vergleichbaren Infektionskrankheiten beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.  
3. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.“

#### 3. Fracht und Verpackung

- 3.1 Die Ware reist in jeden Fall auf Gefahr des Lieferanten.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt frei der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle abgeladen, einschließlich handelsüblicher Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- 3.3 Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert.

#### 4. Gewährleistung

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, einwandfreie und sachgemäße Ausführung bzw. Beschaffenheit der Ware. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmung und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



## Einkauf

### FO 02 Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite 2 / 3

- 4.2 Ist die Leistung des Lieferanten mit Mängeln behaftet, so stehen uns die Nacherfüllung (Neulieferung bzw. Nachbesserung) sowie die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kosten im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Offenkundige Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Anzeige beim Lieferanten.
- 4.4 Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Abweichend hiervon verjähren die Gewährleistungsansprüche bei Produkten die zum Einbau in Bauwerke oder zu deren Errichtung bestimmt sind, nach 5 Jahren. Bei Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit der Lieferung, die in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens 2 Jahre nach Lieferung.  
Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.
- 5. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- 5.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 5.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 2.560.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6. Schadenersatzansprüche des Lieferanten**  
Wir haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unseres gesetzliche Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ansonsten haften wir für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist der Ersatz, soweit gesetzlich zulässig, auf Höhe des Schadens beschränkt, der im Zeitpunkt der Schadensverursachung voraussehbar war. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7. Preise**
- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen nach Vertragsschluss können nicht berücksichtigt werden.
- 7.2 Für eventuelle Planungs- und Entwicklungskosten wird von unserer Seite keine gesonderte Vergütung entrichtet.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl wie folgt, wenn nichts anderes vereinbart ist: 14 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungszugang unter Abzug von 3% Skonto. 21 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungszugang unter Abzug von 2% Skonto.
- 8.2 Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag werden erst 60 Tage nach Lieferung und Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- 8.3 Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung bei Überweisung von einem Konto der Tag des Auftrags-eingangs beim überweisenden Geldinstitut.
- 8.4 Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrüge und stellen kein Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 9.1 Forderungen des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, mit Ansprüchen anderer, nach dem jeweils letzten veröffentlichten Geschäftsbericht zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften gegen die Forderungen des Lieferanten, die jenen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Lieferanten oder aus sonstigem Recht gegen diesen zustehen, aufzurechnen.

Name/Pfad: Q:\Qualitätsmanagement gültige Version\Alle Formulare und Dokumente\UP EK FO 02 allgemeine Einkaufsbedingungen\_27.03.2020.doc

Version: 27.03.2020

Änderungsstand: 3

Geprüft: 27.03.2020  
Kurzzeichen: ru/mw

Freigabe: 27.03.2020  
Kurzzeichen: ru/mw



## Einkauf

### FO 02 Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite 3 / 3

- 9.2 Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 369, 370 HGB zu. Im Übrigen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, aufgrund dessen die zurückbehaltene Leistung geschuldet wird.
- 9.3 Wird der Vergütungsanspruch des Lieferanten gegen uns von einem Dritten gepfändet oder tritt der Lieferant den Anspruch an einen Dritten ab oder verpfändet jenen Anspruch, so sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von EURO 250 zzgl. MwSt. für die dadurch entstehenden Bearbeitungskosten geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder Abtretung fällig. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.
- 10. Lieferscheine und Rechnungen**
- 10.1 Jede Sendung ist mit einem Lieferschein zu belegen.
- 10.2 Alle Zuschriften, Rechnungen, Lieferscheine und sonstiger Schriftverkehr müssen Datum und Nummer der Bestellung aufweisen. Bei Maschinen und Geräten sind die in der Bestellung aufgeführten Inventarnummern zu übernehmen.
- 11. Zeichnungen und Muster**
- 11.1 Von uns übergebene Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen verbleiben unser Eigentum.
- 11.2 Sie dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet werden. Sie sind unverzüglich zurückzusenden.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden sind.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1 Für die Lieferung gilt der dem Lieferanten bekannt gegebene Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- 12.2 Gerichtsstand ist Ingolstadt, soweit die Voraussetzung des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten bei dem Gericht an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle eine neue gültige Bestimmung als vereinbart, die dem ursprünglichen Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Name/Pfad: Q:\Qualitätsmanagement gültige Version\Alle Formulare und Dokumente\UP EK FO 02 allgemeine Einkaufsbedingungen\_27.03.2020.doc

Version: 27.03.2020

Änderungsstand: 3

Geprüft: 27.03.2020  
Kurzzeichen: ru/mw

Freigabe: 27.03.2020  
Kurzzeichen: ru/mw